

Bedingungen zur Mitgliedschaft in der Singschule

I. Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

- (1) Eine Mitgliedschaft im Verein ist notwendig für Eltern, deren Kinder in einer der folgenden Chorgruppen singen:
- **Kinderchor** (i.d.R. ab dem 4. Schuljahr nach absolviertem Grundkurs),
 - **Knabenchor** (i.d.R. ab dem 4. Schuljahr nach absolviertem Grundkurs),
 - **Mädchenkantorei** (i.d.R. im 5. und 6. Schuljahr zunächst im **Aufbauchor**),
 - **Jugendkammerchor** (bei stimmlicher Eignung ab dem 8. Schuljahr; 2 Proben in der Woche).

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Das Antragsformular kann im Sekretariat angefordert oder im Internet heruntergeladen werden.

- (2) Der Regelbeitrag wird in der Mitgliederversammlung beschlossen und beträgt zurzeit (*Beschluss 02/2015*) **7,00 Euro monatlich**. (*Zu Beitragsermäßigungen siehe unter VI. „Information zur Ermittlung der Beiträge“.*)
- (3) Für den Beginn der Mitgliedschaft ist der Beginn des Anmeldemonats maßgebend.
- (4) Die Mitgliedschaft läuft für mindestens 6 Monate und wird bei nicht fristgerechter Kündigung zum Ende eines Halbjahres automatisch um weitere 6 Monate verlängert.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft muss mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Halbjahres, also zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres schriftlich an den Vorstand erklärt werden. Darüber hinaus bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge (z.B. bei jährlicher Abbuchung) werden nach Wirksamkeit der Kündigung rückerstattet.
- (6) Eine fördernde Mitgliedschaft ist möglich für alle, die unseren Verein unterstützen möchten. Fördernde Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von mindestens 25,- Euro; höhere Beiträge sind willkommen. Die Höhe des Beitrages ist auf der Beitrittserklärung anzugeben. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt im Sinne der Satzung.

II. Aufbauchöre

- (1) Beginnen Kleinkinder in einem der Aufbauchöre mit dem Singen, ist neben der Mitgliedschaft in der Singschule zusätzlich die Anmeldung für diesen Aufbauchor erforderlich. Die Singschule bietet drei besondere Aufbauchöre an:
- **"ULFis"** (i.d.R. Kinder im letzten Kindergartenjahr und im 1. Schuljahr),
 - **Knaben Aufbauchor** (Knaben i.d.R. im 2. und/oder 3. Schuljahr; als Vorbereitung für den Knabenchor),
 - **Kinder Aufbauchor** (Mädchen i.d.R. im 2. und/oder 3. Schuljahr; als Vorbereitungskurs für den Kinderchor),

Die Anmeldung für einen Aufbauchor ist zusammen mit dem Antrag auf Mitgliedschaft an den Vorstand bzw. das Sekretariat der Singschule zu richten. Das Anmeldeformular hierfür kann im Sekretariat angefordert oder im Internet heruntergeladen werden.

- (2) Für die musikalische Früherziehung in den Aufbauchören beschäftigt die Singschule Koblenz eigens hierfür ausgewiesene Fachkräfte. Für die Dauer der Teilnahme eines Kindes an einem der Aufbauchöre wird daher ein zusätzlicher Beitrag, derzeit in Höhe von **60,00 Euro jährlich** (*Beschluss 01/2013*), erhoben. (*Zu Beitragsermäßigung siehe unter VI. „Information zur Ermittlung der Beiträge“.*)
- (3) Der gehobene Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich fällig mit Beginn der Teilnahme in einem Aufbauchor, spätestens aber mit Teilnahme an der dritten Probe im Aufbauchor (*die ersten beiden Proben darf man noch „schnuppern“*).
- (4) Wird zum Ende eines Halbjahres keine Ummeldung (schriftlich oder per E-Mail) in den Kinder- oder Knabenchor beantragt, wird von einer fortgesetzten Teilnahme in einem Aufbauchor für weitere 6 Monate ausgegangen (*der Wechsel von den ULFis in einen Aufbauchor erfolgt automatisch*). Der Wechsel in den Kinder- oder Knabenchor bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Leiters bzw. der Leiterin des Aufbauchores und der expliziten und schriftlichen Ummeldung mit dem entsprechenden Formular.
- (5) Wird die Mitgliedschaft gemäß Pkt. I. (5) beendet, folgt die Abmeldung vom Aufbauchor automatisch. Für den Zusatzbeitrag gelten entsprechende Bedingungen zur Rückerstattung.

III. **Änderungen des Vertragsverhältnisses**

Änderungen des Schul- bzw. Mitgliedschaftsverhältnisses sind jeweils schriftlich an die Singschule mitzuteilen. Die Kündigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Bedingungen des mit der Anmeldung geschlossenen Vertrages.

IV. **Gemeinnützigkeit**

Die Singschule an der Liebfrauenkirche e.V. wurde vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt. Auf Wunsch stellt die Singschule über die gezahlten Mitgliedsbeiträge sowie über Spenden ab 100,00 Euro eine Zuwendungsbestätigung für das Finanzamt aus.

V. **Kontakt und Bankverbindung**

- (1) Die Anschrift der Singschule lautet

Singschule an der Liebfrauenkirche e.V.
Florinspaffengasse 14
56068 Koblenz

Tel. 01577 4477615

E-Mail: info@singschule-koblenz.de
vorstand@singschule-koblenz.de

- (2) Die Bankverbindung für die Beiträge an die Singschule Koblenz lautet

IBAN: DE63 5709 0000 6342 2630 00 Volksbank Mittelrhein

- (3) Mitglieder des Vorstands und aktive Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind unter www.singschule-koblenz.de/kontakt.html benannt.

VI. **Hilfreiche Information zur Ermittlung der Kurs- und Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die **Regelbeiträge** belaufen sich aktuell auf
- **7,00 Euro monatlich** für die Mitgliedschaft in der Singschule
 - **zzgl. 5,00 Euro monatlich** für die Teilnahme an einem Aufbauchor.
- (2) Singen **zwei Kinder an der Singschule**, ist für das zweite Kind nur der halbe Beitrag fällig, **dritte und weitere Kinder** sind von Beiträgen gänzlich befreit. Die in den Aufbauchören angemeldeten Kinder zählen dabei zuerst. *(Ist z.B. ein Kind bei den ULFis (Aufbauchor) und ein Kind im Kinderchor, beträgt der monatliche Beitrag $7,00 + 5,00 + \frac{1}{2} \times 7,00 = 15,50$ Euro.)*
- (3) Die Beträge werden grundsätzlich im Lastverfahren jährlich, auf Wunsch auch vierteljährlich eingezogen (bitte im Anmeldeformular angeben).

VII. **Ausnahmeregelungen**

Anträge auf Ausnahmen von den o.g. Regelungen sind schriftlich zu begründen und an den Vorstand des Vereins zu richten. Dieser entscheidet dann in einer der nächsten Vorstandssitzungen darüber und informiert den Antragsteller schriftlich über die Entscheidung. Der Vorstand hat seine Entscheidung dem Antragsteller gegenüber aber nicht schriftlich zu begründen.

Koblenz, den 15.12.2017